

## FAHRVERBOT

**Pflegeheimbesuche verhindern kein Fahrverbot**

Für ein Absehen vom Fahrverbot reicht es nicht aus, wenn der Betroffene an jedem Wochenende seine Ehefrau besucht, die in einem 45 km entfernten Pflegeheim wohnt, wenn dieses mit der Bahn gut zu erreichen ist. Das gilt auch dann nicht, wenn das Pflegeheim vom Bahnhof nur „schwer“ zu erreichen ist. Der Betroffene kann notfalls ein Taxi nehmen (KG 22.3.15, 3 Ws (B) 132/15 - 122 Ss 38/15, Abruf-Nr. 144674).

**Praxishinweis**

Der Betroffene hatte noch weitere (persönliche) Umstände geltend gemacht, die – auch in ihrer Gesamtheit – dem KG nicht ausgereicht haben um vom Fahrverbot abzusehen. Im Einzelnen: Auch die Gewohnheit, seine Frau bei Arztbesuchen zu begleiten, begründe keine besondere Härte. Auch hierbei sei es dem Betroffenen für die Dauer eines Monats zuzumuten, für sich und seine Frau ein Taxi zu nehmen. Dass hierbei unzumutbar große Strecken zurückzulegen wären, etwa zu einer weit entfernten Spezialklinik, habe das AG nicht festgestellt. Schließlich ließen für das KG auch die Umstände, dass die Eltern des Betroffenen „zunehmend hilfsbedürftig“ seien und der Betroffene sich um sie kümmere und Besorgungen erledige, das Fahrverbot nicht als übergroße Härte erscheinen. Das Urteil hatte dazu mitgeteilt, dass die Eltern betreut wohnten. Alles in allem eine Entscheidung, die einmal mehr zeigt, dass bei den Obergerichten ein Absehen vom Fahrverbot nur schwer zu erreichen ist.

## DROGENFAHRT

**Umfang der Blutanalyse bei § 24a Abs. 2 StVG**

Die wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG entnommene Blutprobe darf nicht nur auf das berauschende Mittel (hier: THC), sondern auch auf dessen Abbauprodukte (hier: 11-Hydroxy-THC und THC-Carbonsäure) untersucht werden (OLG Karlsruhe 19.1.15, 2 (5) SsBs 720/14 - AK 177/14, Abruf-Nr. 144416).

**Praxishinweis**

Beim Verdacht einer Drogenfahrt nach § 24a Abs. 2 StVG ist nicht nur das „berauschende Mittel“ an sich, wie z.B. Cannabis mit der Substanz Tetrahydrocannabinol (vgl. Anlage zu § 24a StVG) für die Einordnung von Bedeutung, sondern sind es auch die Abbauprodukte (Metaboliten) 11-Hydroxy-THC (bzw. OH-THC) und THC-Carbonsäure (bzw. THC-COOH). Aufgrund wissenschaftlicher Studien ist nämlich davon auszugehen, dass die festgestellten Werte der THC-Abbauprodukte Rückschlüsse nicht nur auf das allgemeine Konsumverhalten und den Umfang des konsumierten Cannabis, sondern insbesondere auch auf die seit Konsumende verstrichene Zeit ermöglichen (Eisenmenger, NZV 06, 24). Also haben diese Werte eine Bedeutung bereits dafür, ob eine vorsätzliche oder nur eine fahrlässige Begehungsweise in Betracht kommt und/oder, ob ggf. auch Fahrlässigkeit zu verneinen ist.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 144674

**Arztbegleitung zählt auch nicht als Rechtfertigung für Absehen vom Fahrverbot**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 144416

**Rückschluss auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist möglich**